

BE_DIREKTIONEN 2026.GSI.246 vom 25. Februar 2026

Be Direktionen, 2026-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_direktionen_2026.GSI.246

FR: BE_DIREKTIONEN 2026.GSI.246 du 25 février 2026

IT: BE_DIREKTIONEN 2026.GSI.246 del 25 febbraio 2026

Volltext

I Kanton Bern Canton de Berne Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Rathausplatz 1 Postfach 3000 Bern 8 +41 31 633 79 41 (Telefon) +41 31 633 79 56 (Fax)
info.ra.gsi@be.ch www.be.ch/gsi Referenz: 2026.GSI.246 / tsa Beschwerdeentscheid vom
25. Februar 2026 in der Beschwerdesache A. Beschwerdeführer gegen Amt für Integration
und Soziales, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8 Vorinstanz betreffend
Leistungsgutsprache nach BLG (Verfügung der Vorinstanz vom 8. Oktober 2025) 1/6

Kanton Bern Canton de Berne Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
2026.GSI.246 I. Sachverhalt 1. Mit Verfügung vom 21. August 2025 hiess das Amt für
Integration und Soziales (AIS; nachfolgend: Vorinstanz) das Gesuch von A. (nachfolgend:
Beschwerdeführer) um Leistungsgutsprache wie folgt gut: 1. Das Gesuch von A. ___ vom
19.07.2024 um Leistungsgutsprache nach BLG wird im folgenden Um- fang gutgeheissen:
a. keine Leistungsstunden für A-Leistungen b. maximal 12.86 Leistungsstunden pro Monat
beziehungsweise 154.32 Leistungsstunden pro Jahr für B-Leistungen C. maximal 34.31
Leistungsstunden pro Monat beziehungsweise 441.72 Leistungsstunden pro Jahr für
C-Leistungen 2. Das AIS finanziert höchstens 47.17 Leistungsstunden durch Angehörige
der gesuchstellenden Person erbrachte Leistungsstunden pro Monat bzw. 566.04
Leistungsstunden pro Jahr. 3. Die Leistungsgutsprache gilt damit ab dem 01.08.2025. 4. Es
werden keine Gebühren erhoben. 2. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer
mit Eingabe vom 11. September 2025 Beschwerde bei der GSI und beantragte Folgendes:
In jedem Lebensbereich und in Jedem Ziel seien ergänzende administrative A-Leistungen
zu berücksichtigen. Unsere Hinweise / Stellungnahmen seien zu beachten und
miteinzubeziehen. Das Erhaltungsziel 2 fehlt in der Verfügung. In der Begründung führt der
Beschwerdeführer ergänzend aus: «Ich kann mit den verfügbaren 3 Stunden pro Woche
B-Qualifikation keinen Leistungserbringer finden, der mich bei nachfolgenden
wesentlichen Aufgaben begleitet und anlernt, damit ich diese zukünftig so weit wie möglich
selbst ausführen kann. Ich benötige dafür A-Leistungen von insgesamt mindestens 7
Stunden pro Woche (aufgeteilt auf alle Lebensbereiche /Ziele), anfänglich eher mehr.»
Zusammen mit der Begründung sind die unklaren Anträge des Beschwerdeführers
dahingehend auszulegen, dass er anstelle der im Lebensbereich Wohnen zugesprochenen
drei Leistungsstunden der B-Qualifikation A-Leistungen von insgesamt mindestens sieben
Leistungsstunden pro Woche benötige. 3. Mit Verfügung vom 8. Oktober 2025 verfügte die
Vorinstanz eine neue Leistungsgutsprache. Die neue Leistungsgutsprache lautet wie folgt:
1. Das Gesuch von A. ___ vom 19.07.2024 um Leistungsgutsprache nach BLG wird im
folgenden Umfang gutgeheissen; 2/6

Kanton Bern Canton de Berne Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
2026.GSI.246 d. maximal 30 Leistungsstunden pro Monat beziehungsweise 360 pro Jahr
für A-Leistungen e. keine Leistungsstunden für B-Leistungen f. maximal 34.31

Leistungsstunden pro Monat beziehungsweise 441.72 Leistungsstunden pro Jahr für C-Leistungen 2. Das AIS finanziert höchstens 64.31 Leistungsstunden durch Angehörige der gesuchstellenden Person erbrachte Leistungsstunden pro Monat bzw. 771.72 Leistungsstunden pro Jahr. 3. Die Leistungsgutsprache gilt rückwirkend ab dem 01.08.2025. 4. Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 21.08.2025. 5. Es werden keine Gebühren erhoben. 4. Gegen diese neue Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. Januar 2026 Beschwerde bei der GSI und beantragt Folgendes: In der Pflege und allgemeinen Hilfeleistung besteht eine Unterdeckung bei den C-Leistungen. Auf der Basis der effektiven Stunden von 2024 fehlen 5 h/Woche oder 19.52 h/Monat. Die benötigte Dipl. Pflegefachkraft HF für die Teamführung & Qualitätssicherung fehlt. Hierfür braucht es zusätzliche A-Leistungen von 7.5 h/Woche oder 32.5 h/Monat. Der benötigte Sozialarbeiter für die Unterstützung von A.____ könnte knapp mit den verfügbaren A-Leistungen finanziert werden. Hierfür braucht es zusätzliche A-Leistungen von 1 h/Woche oder 4.33 h/Monat. Der benötigte Dienstleister für die administrativen Arbeiten fehlt. Hierfür braucht es zusätzliche A-Leistungen von 8 h/Woche oder 34.67 h/Monat. Auf die weiteren Inhalte der Eingabe wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Prozessvoraussetzungen 1.1 Angefochten ist die Verfügung der Vorinstanz vom 8. Oktober 2025. Diese Verfügung ist gemäss Art. 58 B LG i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. a VRPG bei der GSI als der in der Sache zuständigen Direktion anfechtbar. Somit ist die GSI zur Beurteilung der Beschwerde vom 30. Januar 2026 zuständig. 1 Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) 2 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) 3/6

Kanton Bern Canton de Berne Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
2026.GSI.246 1.2 Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Verfügung ohne Weiteres zur Beschwerdeführung befugt (Art. 65 VRPG). 1.3 Verfügungen der Vorinstanz können mit Beschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der GSI angefochten werden (Art. 67 VRPG). Die Frist beginnt unter Vorbehalt der Zustellfiktion am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 41 i.V.m. Art. 44 VRPG). Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden (Art. 42 Abs. 1 VRPG). Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 42 Abs. 2 VRPG). 1.4 Eine rechtsgültige Eröffnung bedingt, dass die Verfügung in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist (sog. Empfangstheorie). Die tatsächliche inhaltliche Kenntnisaufnahme ist hierfür nicht erforderlich. Die Beweislast der Eröffnung trägt die Behörde. Gelingt es ihr nicht, das Datum der Zustellung zu belegen, ist für die Fristberechnung von den Angaben des Adressaten auszugehen, sofern diese glaubhaft erscheinen.³ Die Verfügung vom 8. Oktober 2025 wurde gemäss dem Zustellnachweis am 8. Oktober 2025 als eingeschriebene Sendung⁴ aufgegeben und konnte am 10. Oktober 2025 dem Beschwerdeführer oder einer anderen berechtigten Person persönlich zugestellt werden. Durch die persönliche Entgegennahme ist die Verfügung vom 8. Oktober 2025 am 10. Oktober 2025 in den Machtbereich des Beschwerdeführers gelangt und damit rechtsgültig eröffnet worden. 1.5 Die dreissigtägige Frist hat demnach am Tag nach der Zustellung, d.h. am 11. Oktober 2025 zu laufen begonnen (Art. 41 i.V.m. Art. 44 VRPG) und ist am 10. November 2025 abgelaufen (Art. 41 Abs. 2 VRPG). Bei der Rechtsmittelfrist von Art. 67 VRPG handelt es sich um eine gesetzliche Verwirklichungsfrist, die nicht erstreckt werden kann (Art. 43 Abs. 1 VRPG).⁵ Die Beschwerde vom 30. Januar 2026 wurde am 30.

Januar 2026 der schweizerischen Post übergeben. Damit ist die Beschwerde vom 30. Januar 2026 offensichtlich verspätet eingereicht worden. 1.6 Ist eine Beschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet, führt die Beschwerdebehörde gemäss Art. 69 Abs. 1 VRPG keinen Schriftenwechsel durch. Offensichtlich unzulässig ist eine Beschwerde, wenn eine Prozessvoraussetzung ohne Zweifel nicht erfüllt ist und eine Verbesserung der Eingabe äusser Betracht fällt oder daran nichts ändert. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs hätte in solchen Fällen keinen Einfluss auf den bereits feststehenden Verfahrensausgang und würde eine leere Formalität bedeuten.' Vorliegend wurde die Beschwerde mehr als zwei Monate nach Frist ablauf eingereicht, weshalb die Prozessvoraussetzung der Fristwahrung (Art. 67 VRPG) ohne Zweifel nicht gegeben ist. 3 Müller, Bemische Verwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 2011, S. 100 4 Sendungsnummer: 98.34.106160.00188292 5 Merkl/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 43 N. 1 und Art. 67 N. 3 6 Ruth Herzog, in: Kommentar zum bemischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 69 N. 10 4/6

Kanton Bern Canton de Berne Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
2026.GSI.246 1.7 Nach dem Geschriebenen ist auf einen Schriftenwechsel zu verzichten und auf die verspätet eingereichte Beschwerde vom 30. Januar 2026 ist nicht einzutreten. 2. Kosten 2.1 Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr. Diese beträgt für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen CHF 200.00 bis 4'000.00 (Art. 103 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 GebV7). Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Anderen Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind (Art. 108 Abs. 2 VRPG). Vorliegend wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet, da das Beschwerdeverfahren bis anhin nur wenig Aufwand verursacht hat. 2.2 Parteikosten sind keine angefallen (Art. 104 VRPG) und demzufolge keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 VRPG). 7 Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) 5/6

Kanton Bern Canton de Berne Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
2026.GSI.246 III. Entscheid 1. Die Beschwerde vom 30. Januar 2026 ist am 2. Februar 2026 bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) eingegangen. 2. Eine Kopie der Beschwerde geht an die Vorinstanz. 3. Auf die Beschwerde vom 30. Januar 2026 wird nicht eingetreten. 4. Verfahrenskosten werden keine erhoben. 5. Parteikosten werden keine gesprochen. IV. Eröffnung — Beschwerdeführer, per Einschreiben — Vorinstanz, per Kurier Kopie an: B., per A-Post Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Pierre Alain Schnegg Regierungsrat Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 3 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen. 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.